

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung an
der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung an der Universität Potsdam

Vom 11. Juli 1996

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 11. Juli 1996 die folgende Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung erlassen: ^{1 2}

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Grundstudium
- § 5 Lehrveranstaltungen im Grundstudium
- § 6 Benotete Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium
- § 10 Benotete Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 4. Juni 1994 das Studium im Fach "Politische Bildung" für nachfolgende Lehramter:

- Primarstufe, Fach
Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach,
Sekundarstufe II, 1. Fach oder 2. Fach,

- sowie für die stufenübergreifenden Lehramter
Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. Fach oder 2. Fach,
Sekundarstufe II/ Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Studium soll dem Erwerb fachlicher und didaktischer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die unter Berücksichtigung der Schulstufenspezi-

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Lehramt für das Fach "Politische Bildung" bzw. in anderen Bundesländern „Lehramt für das Fach Sozialkunde/ Gemeinschaftskunde“ oder „Politik“

fik im Lehramt "Politische Bildung" für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlich sind. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang "Politische Bildung" umfaßt je nach Abschlußziel folgende Studienzeiten (in Semesterwochenstunden = SWS):

- Primarstufe Fach: 50 SWS in 6 Semestern;
- Sekundarstufe I, 1. Fach: 60 SWS oder 2. Fach: 50 SWS in 6 Semestern;
- Sekundarstufe II, 1. Fach: 80 SWS oder 2. Fach 60 SWS in 8 Semestern;
- Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. Fach: 60 SWS oder 2. Fach: 50 SWS in 7 Semestern;
- Sekundarstufe II/Sekundarstufe I, 1. Fach: 80 SWS oder 2. Fach: 60 SWS in 8 Semestern.

(2) Das Studium für das Lehramt "Politische Bildung" ist inhaltlich gegliedert in:

- 6 Kernbereiche: Allgemeine Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung (nur Teilstudiengänge mit 80 SWS), Sozialstrukturanalyse und Spezielle Soziologien, Politische Theorie und Politische Philosophie, Politisches System Deutschlands und Innenpolitik, Internationale Beziehungen;
- 3 Ergänzungsbereiche: Neuere Geschichte und Zeitgeschichte, Politik und Recht, Politik und Wirtschaft und in den Bereich Fachdidaktik.

(3) Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Formen von Lehrveranstaltungen vermittelt: Vorlesungen, Tutorien, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Kolloquien, Praktika, Exkursionen.

(4) Die Teilstudiengänge sind in ein drei- bzw. viersemestriges Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abschließt, und in ein drei- bzw. viersemestriges Hauptstudium unterteilt. Das Belegen von Veranstaltungen im Hauptstudium setzt in der Regel eine bestandene Zwischenprüfung voraus.

(5) Die Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen ist durch Seminarscheine/Teilnahmescheine zu belegen. Benotete Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder schriftlich ausgearbeiteten Referaten erworben werden. Die Vergabekriterien für Seminarscheine/Teilnahmescheine und Leistungsnachweise werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch die Dozenten bekannt gegeben.

(6) Das Lehrangebot umfaßt neben Pflichtlehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen mit begrenzten und freien Wahlmöglichkeiten. Letztere sollen den Studierenden im Grund- und/oder Hauptstudium individuelle Schwerpunktbildungen in den Kernbereichen ermöglichen.

§ 4 Grundstudium

Das Grundstudium führt die Studierenden durch Vorlesungen, Übungen, Proseminare und Exkursionen in die

Bezugswissenschaften des Schulfaches "Politische Bildung" ein. Das Tutorium macht mit wissenschaftstheoretischen und methodologischen Fragestellungen vertraut. Im Grundstudium soll die Fähigkeit zur selbständigen und systematischen Bearbeitung sozialwissenschaftlicher Themen vermittelt werden.

§ 5 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Im Grundstudium sind in den einzelnen Teilstudiengängen mindestens folgende Studienbereiche zu belegen:

Primarstufe Fach (3 Semester)

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS
Politik und Recht	2/4 SWS*
Politik und Wirtschaft	6 SWS

* alternativ: im Grundstudium 2 SWS, dann im Hauptstudium 2 SWS **oder** im Grundstudium 4 SWS, dann im Hauptstudium keine SWS

Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach (3 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	2 SWS
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS	4 SWS
Politik und Recht	4 SWS	2/4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **oder** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

Sekundarstufe II, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	2 SWS
Methoden der empirischen Sozialforschung	6 SWS	-----
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	6 SWS	4 SWS
Politik und Recht	4 SWS	4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

Sekundarstufe I/Primarstufe,

1. oder 2. Fach (3 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	2 SWS

Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS	4 SWS
Politik und Recht	4 SWS	2/4 SWS*
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **oder** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

* alternativ: im Grundstudium 2 SWS, dann im Hauptstudium 2 SWS **oder** im Grundstudium 4 SWS, dann im Hauptstudium keine SWS

Sekundarstufe II/Sekundarstufe I,

1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	2 SWS
Methoden der empirischen Sozialforschung	6 SWS	-----
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	6 SWS	4 SWS
Politik und Recht	4 SWS	4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

§ 6 Benotete Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) In den einzelnen Teilstudiengängen sind vier benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Zwei dieser Leistungsnachweise sind in den Kernbereichen, davon einer in einem soziologischen und einer in einem politikwissenschaftlichen Bereich (Politisches System und Innenpolitik oder Politik und Recht: Einführung in das Grundgesetz) und zwei Leistungsnachweise sind in den Ergänzungsbereichen, einer im Bereich Politik und Wirtschaft und einer im Bereich Neueste Geschichte und Zeitgeschichte, zu erbringen. Wird das Fach Politische Bildung in Verbindung mit den Fächern Geschichte oder Wirtschaft studiert, so ist statt des Leistungsnachweises im Bereich Neueste Geschichte und Zeitgeschichte bzw. Politik und Wirtschaft ein zusätzlicher Leistungsnachweis aus einem frei wählbaren Bereich der Politikwissenschaft oder der Soziologie zu erwerben.

(2) Im Teilstudiengang für das Lehramt Sekundarstufe II, 1. Fach und im Teilstudiengang für das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe II/I, 1. Fach ist ein fünfter benoteter Leistungsnachweis im Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung (zweistündige Klausur) zu erbringen.

§ 7 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Ihr Bestehen ist Voraussetzung zum Belegen von Seminaren und Kolloquien des Hauptstudiums. Alles weitere regeln die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 und die besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung vom 11. Juli 1996.

(2) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn nach einem drei- bzw. viersemestrigen Grundstudium im Studiengang "Politische Bildung" auf der Grundlage dieser Studienordnung studiert wurde und wenn die Seminarscheine/Teilnahmescheine über die Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen sowie die Leistungsnachweise nach § 6 vorgelegt wurden. Jeder Leistungsnachweis muß mindestens mit der Note ausreichend bewertet sein.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung über zwei Themen aus einem politikwissenschaftlichen und einem soziologischen Kernbereich. Themen, die bereits Gegenstand von Leistungsnachweisen waren, sind auszuschließen.

(4) Im Anschluß an die Zwischenprüfung findet eine Studienberatung statt, in der die Studierenden auch über mögliche Schwerpunktbildungen im Hauptstudium informiert werden sollen.

§ 8 Hauptstudium

Im Hauptstudium sollen aufbauend auf dem Grundstudium in Vorlesungen, Hauptseminaren, Kolloquien und Exkursionen fachliche und didaktische wissenschaftliche Fragestellungen sachlich und methodisch vertieft behandelt werden. Seminare und Kolloquien des Hauptstudiums können erst nach erfolgreichem Abschluß der Zwischenprüfung belegt werden. Über Ausnahmen entscheiden die Dozenten im Hauptstudium. Die individuelle Schwerpunktbildung soll in jenen Kernbereichen erfolgen, die im Grundstudium noch nicht studiert wurden. Neben den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Kernbereichen der Politikwissenschaft können dabei auch die Kernbereiche Analyse und Vergleich politischer Systeme oder Verwaltungswissenschaft gewählt werden. Fachdidaktische Lehrveranstaltungen greifen die Fachwissenschaften unter den Perspektiven der politischen Bildung auf und führen zur pädagogischen Analyse der Unterrichtspraxis. Das fachdidaktische Studium schließt ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Tagespraktikum sowie ein Unterrichtspraktikum als vierwöchiges Blockpraktikum im Fach Politische Bildung oder als sechswöchiges Blockpraktikum in beiden Fächern ein.

§ 9 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind in den einzelnen Teilstudiengängen mindestens folgende Studienbereiche zu belegen:

Primarstufe Fach (3 Semester)

Allgemeine Soziologie	4 SWS
Politische Theorie und Polit. Philosophie	4 SWS
Internationale Beziehungen	4 SWS
Politik und Recht	0/2 SWS*
Fachdidaktik	6 SWS

8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

* alternativ: wenn im Grundstudium 4 SWS, dann im Hauptstudium keine SWS **oder** wenn im Grundstudium 2 SWS, dann im Hauptstudium 2 SWS

Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach (3 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Allgemeine Soziologie	4 SWS	4 SWS
Polit. Theorie und Polit. Philosophie	4 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	4 SWS	4 SWS
Politik und Recht	----	0/2 SWS
Neuere Geschichte u. Zeitgeschichte	2 SWS	----
Fachdidaktik	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

Sekundarstufe II, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Allgemeine Soziologie	8 SWS	4 SWS
Polit. Theorie und Polit. Philosophie	8 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	6 SWS	4 SWS
Fachdidaktik	8 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Allgemeine Soziologie	4 SWS	4 SWS
Polit. Theorie und Polit. Philosophie	4 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	4 SWS	4 SWS
Politik und Recht	----	0/2 SWS*
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	2 SWS	----
Fachdidaktik	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

* alternativ: wenn im Grundstudium 4 SWS, dann im Hauptstudium keine SWS **oder** wenn im Grundstudium 2 SWS, dann im Hauptstudium 2 SWS

Sekundarstufe II/Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Allgemeine Soziologie	8 SWS	4 SWS

Polit. Theorie und Polit. Philosophie	8 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	6 SWS	4 SWS
Fachdidaktik	8 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

§ 10 Benotete Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) In den Teilstudiengängen Primarstufe, Fach; Sekundarstufe I, 2. Fach und Sekundarstufe I/Primarstufe, 2. Fach (50 SWS) sind zwei benotete Leistungsnachweise zu erwerben, einer in einem Kernbereich, der nicht im Grundstudium belegt wurde, und einer im Bereich Fachdidaktik.

(2) In allen weiteren Teilstudiengängen (60 SWS und 80 SWS) sind drei benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Zwei benotete Leistungsnachweise sind in den Kernbereichen, die nicht im Grundstudium belegt wurden, zu erbringen, davon soll einer einem soziologischen und einer einem politikwissenschaftlichen Bereich zuzuordnen sein. Ein Leistungsnachweis ist im Bereich Fachdidaktik zu erbringen.

§ 11 Schulpraktische Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien sind obligatorischer Bestandteil aller Teilstudiengänge im Sinne der Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam vom 8. Februar 1996 und bilden die schulpraktische Komponente des Studiengangs "Politische Bildung". Sie werden durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet. Ihr erfolgreiches Absolvieren ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Das semesterbegleitende fachdidaktische Tagespraktikum mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen soll den Studierenden Erfahrungen unmittelbar im Unterricht ihres Faches ermöglichen. Sie sollen berufsnah die Umsetzung von Theorien und Methoden zur Beschreibung, Analyse und Gestaltung von Schule in der Unterrichtswirklichkeit erleben können.

(3) Im Unterrichtspraktikum sollen sich die Studierenden mit dem Unterrichtsalltag und dessen Bedingungen an einer Schule, die dem gewählten Lehramt entspricht, vertraut machen. Sie sollen ca. 20 Unterrichtsstunden hospitieren und ca. 8 Stunden Unterricht erteilen, zunächst unter Anleitung von Mentoren und dann zunehmend selbständig. Zum Unterrichtspraktikum ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

(4) Alles weitere regelt die Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen vom 8. Februar 1996.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung löst die Vorläufige Studienordnung für das Fach "Politische Bildung" (Teilstudiengänge) an der Universität Potsdam vom 5. Oktober 1993 ab. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung an der Universität Potsdam

Vom 11. Juli 1996

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 11. Juli 1996 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung erlassen: ^{1 2}

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 5 Gegenstand der Prüfung
- § 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfung
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen regeln auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an den Schulen (Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 die Zwischenprüfung für alle Teilstudiengänge für das Lehramt "Politische Bildung".

§ 2 Prüfungsausschuß

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses für das Fach "Politische Bildung" werden vom Prüfungsausschuß Sozialwissenschaften wahrgenommen. Er besteht aus

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 4. März 1997